

Satzung über die kommunale Statistik des Einwohnerbestandes in der Hansestadt Wismar (Einwohnerbestandsdatensatzung – EwobestSatz)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 29) geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 634) und des § 11 Abs. 5 des Landesstatistikgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Februar 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 347) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 29.10.1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Art und Weise der Erfassung

Die Erfassung der benötigten Angaben erfolgt als halbjährlicher Auszug jeweils am 30.06. und 31.12., 00.00 Uhr, aus dem Verwaltungsregister des Einwohnermeldewesens im Ordnungsamt auf dv-technischer Basis, soweit die im § 3 genannten Angaben erfasst sind.

§ 2

Zweckbestimmung

Im Rahmen der gemäß § 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern im eigenen Wirkungsbereich zu regelnden Angelegenheiten sind umfassende und zuverlässige Angaben zur Einwohnerzahl und Einwohnerstruktur notwendig.

So werden z.B. die unter den Punkten 1 und 2 im § 3 genannten Angaben für die Stadtentwicklungsplanung benötigt.

Für die Planung der Feuerwehren sind u.a. die unter 1. b) und 2. a), für die Entscheidungsvorbereitung für Investitionen und für die Planung der sozialen Betreuung, für die Schulentwicklungsplanung und Planung der Kindertagesstätten die unter 1. a), 1. b), 2. a) und 2. b), für die Entsorgungs- und Verkehrsplanung die unter Punkt 1. a) bis f) und 2. a) und für die Planung der gesundheitlichen Grundbetreuung die unter 1. a) bis f), 2. a) bis c) genannten Angaben notwendig.

Für die Feststellung, Untersuchung und Darstellung der Veränderung in Zahl und Zusammensetzung der Einwohner der Hansestadt Wismar sowie der Ursachen in einer tiefen fachlichen und räumlichen Untergliederung liegen keine Angaben vor. Die zu erfassenden Angaben dienen weiterhin der kleinräumigen Fortschreibung der Einwohnerbestände in der Hansestadt Wismar. Die Ergebnisse können unter Beachtung des Datenschutzes sowie des Statistikgeheimnisses veröffentlicht werden.

§ 3

An die kommunale Statistikstelle zu übermittelnde Daten

Die gemäß § 1 aus dem Verwaltungsregister des Einwohnermeldewesens selektierten Daten werden auf der in der Statistikstelle implementierten Rechenanlage als stichtagsbezogener Einwohnerbestand aufbereitet.

Als Hilfsmerkmale werden die Tatbestände Aktenzeichen, Straßenschlüssel, Hausnummer und Hausnummernzusatz erfasst.

Als Erfassungsmerkmale gelten die nachfolgend aufgeführten Tatbestände:

1. Angaben zur Person
 - a) Geschlecht,
 - b) Geburtsdatum,
 - c) Familienstand,
 - d) Familienstand seit (Datum),
 - e) Familiennummer,
 - f) Haushaltsvorstand,
 - g) rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft ,
 - h) Staatsangehörigkeit,
 - i) Erwerbstätigkeit

2. Angaben zum Wohnsitz
 - a) Wohnungsstatus,
 - b) Aktualität der Wohnung,
 - c) Art und Tag (Datum) der Inaktualität der Wohnung,
 - d) Datum des Zuzugs in die Basisgemeinde.

§ 4 Geheimhaltung

Die erfassten Einzelangaben werden gemäß § 16 Bundesstatistikgesetz sowie § 17 Landesstatistikgesetz geheimgehalten.

§ 5 Hilfsmerkmale

Die Hilfsmerkmale dienen ausschließlich der Plausibilisierung sowie der räumlichen Zuordnung auf der Grundlage der Blockseiten der Kleinräumigen Kommunalen Gliederung der Hansestadt Wismar und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 4 Jahre nach der Erfassung, zu löschen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar, den 10.11.1998

gez. Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin

Dienstsigel